



Bundesministerium
für Inneres
Abteilung III/1 - Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMI- LR1300/005 4III/1	AR-GStBAK/Es	Barbara Salasch	DW 2600 DW 2471	23.05.2013

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz
geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige
Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor
Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen
erklärt werden (SPG-Novelle 2013)

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der SPG-Novelle 2013 und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf der Novelle zum SPG soll als zentraler Punkt der Schutz unmündiger Minderjähriger vor Gewalt im familiären Bereich durch sicherheitspolizeiliche Maßnahmen verbessert werden. Die Erweiterung des Betretungsverbotes nach § 38a SPG von der Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, auf den Bereich der Schule, die ein unmündiger Gefährdeter im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht besucht, bzw einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Die Ausdehnung der Ermächtigung auch auf diese zentralen Orte des ständigen Aufenthalts von mündigen Minderjährigen ermöglicht einen umfassenderen Schutz von Gewalt betroffenen bzw gefährdeten Kindern.

Die vom Entwurf vorgesehene Einschränkung auf unmündige Minderjährige ist insofern nachvollziehbar, als bis zu einer Altersgrenze von 14 Jahren jedenfalls von einer besonderen Schutzbedürftigkeit auszugehen ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes angemerkt:

Zu Art 1 Z 3 (§ 38a Abs 1 Z 2 SPG):

§ 38a Abs 1 Z 2 lit b betreffend wird jedoch angeregt, zumindest in den Erläuterungen eine ausdrückliche Klarstellung dahingehend aufzunehmen, dass der Begriff „institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung“ neben den im besonderen Teil der Erläuterungen angeführten öffentlichen und privaten Kindergärten und Kinderkrippen auch Orte der Betreuung durch Tagesmütter bzw -väter umfasst. Geht man vom im Gesetzestext gewählten Wortlaut aus, so ist die Kinderbetreuung durch eine hauptberufliche Tagesmutter nicht erfasst, da wohl nicht von einem institutionellen Rahmen gesprochen werden kann. Von der Intention des Ministerialentwurfs betrachtet sollen durch die Erweiterung jedoch jene Orte geschützt werden, deren Besuch sich als gesetzliche oder dringende faktische Notwendigkeit darstellt (als nicht erfasst werden andere Einrichtungen der Kindererziehung und -betreuung wie zB Ballett-, Musikschulen und Kleinkinderspielgruppen ausdrücklich angeführt). Somit sind aber zB Kinder, die sich – während ihre Eltern einer Berufstätigkeit nachgehen – in einer kleinen Gruppe bei einer Tagesmutter befinden, als nicht weniger schutzwürdig anzusehen als jene, die in Kindergärten oder -krippen betreut werden. Bei dieser Überlegung soll natürlich nicht übersehen werden, dass die Rahmenbedingungen größere bzw institutionelle Einrichtungen betreffend insofern anders sind, als es sich um größere Bereiche bzw Räumlichkeiten handelt, zu denen sich ein Gefährder leichter (unbemerkt) Zutritt verschaffen kann, als bei der Betreuung einiger weniger Kinder durch eine Tagesmutter in Privaträumen. Da aber laut Entwurf auch der Umkreis von 50 Metern erfasst sein soll, wird somit auch ein erhöhter Schutz bei Erreichen des Ortes der Kinderbetreuung eingeräumt.

Es wird somit vorgeschlagen, eine genauere Definition der „institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung“ vorrangig ins Gesetz, subsidiär jedenfalls in die Erläuterungen aufzunehmen.

Weiters ist der Schutzbereich dahingehend unvollständig, als der Besuch eines Hortes nicht umfasst ist. Auch der Besuch eines Hortes bedingt durch die Berufstätigkeit der Eltern stellt eine „dringende faktische Notwendigkeit“ (was als Abgrenzungsmerkmal zu sonstigen Einrichtungen in den Erläuterungen selbst angeführt wird) dar und sollte daher unbedingt in den Schutzbereich einbezogen werden.

Betreffend die Beschränkung des Umkreises, der in den Schutzbereich mit einbezogen werden kann, auf 50 Meter ist Folgendes kritisch anzumerken:

Der Umkreis von Schule und Wohnung bzw Kinderbetreuungseinrichtung und Wohnung wird sich in den seltensten Fällen überlappen, sodass der Schulweg bzw Weg in den Kindergarten weitgehend ungeschützt bleiben, da diese Wegstrecken auch durch die geplante Erweiterung nicht zur Gänze in den Schutzbereich eines Betretungsverbotes fallen würden. Es wird somit angeregt, den Schutzbereich „Umkreis“ auf den direkten Weg zur Schule bzw Kinderbetreuungseinrichtung zu erstrecken. Um dem – auch in den Erläuterungen angesprochenen – Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausreichend Rechnung zu tragen, könnte etwa vorgesehen werden, dass ein Betretungsverbot nur in jenen Fällen nicht für den gesamten Weg verhängt wird, in denen sich der tägliche Arbeitsweg des Gefährders

zu einem Teil deckt, damit die weitere Ausübung der Erwerbstätigkeit nicht unmöglich gemacht wird.

Zu Art 1 Z 3 (§ 38a Abs 4 SPG):

Als besonders sinnvoll wird erachtet, dass in § 38a Abs 4 SPG als flankierende Maßnahme zwecks Erweiterung des Kinderschutzes die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet werden, bei der Gefährdung von Unmündigen unverzüglich den Kinder- und Jugendhilfeträger über die Verhängung eines Betretungsverbotes nach § 38a Abs 1 SPG zu verständigen.

Zu Art 1 Z 5 (§ 56 Abs 1 SPG):

In § 56 Abs 1 wird die Z 8 angefügt, die es den Sicherheitsbehörden ermöglicht, auch die Schul- bzw Kindergartenleitung über ein die Einrichtung betreffendes Betretungsverbot zu informieren. Im Sinne des Kindeswohls und dem erweiterten Schutz entsprechend wäre es angebracht, die Information an den Leiter der jeweiligen Einrichtung nicht nur als Befugnis auszugestalten, sondern als Verpflichtung (etwa als angefügte Z 3 in § 38a Abs 4). Schließlich knüpft daran die Überlegung, dass die Einrichtungsleitung in die Lage versetzt werden soll, alle ihm im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglichen Aufsichtspflicht zum Schutz des gefährdeten Kindes erforderlichen Maßnahmen zu treffen (so ausdrücklich die Erläuterungen zu § 56 Abs 1 Z 7 und 8, mit dem Hinweis, dass dadurch jedoch keine über die bestehende Aufsichtspflicht hinausgehende Verpflichtung der Leitung von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen normiert werden soll).

Schließlich halten auch die Erläuterungen fest, dass diese Informationsweitergabe eine geeignete und angemessene zusätzliche Schutzmaßnahme darstellt. Nur wenn zB das Lehrpersonal sowie der Schulportier entsprechend informiert und somit schulfremde Personen direkt an die Direktion zu verweisen oder dort zu melden sind, kann von einer effektiveren Umsetzung der Erweiterung des Schutzes gesprochen werden.

Zu Art 2:

Die Einführung einer Verwaltungsstrafbestimmung bei Zuwiderhandeln gegen einstweilige Verfügungen nach den §§ 382b, 382e Abs 1 Z1 und 2 erster Fall und § 382g Abs 1 Z 1 und 3 EO erscheint insofern nicht unproblematisch, als zur Erreichung eines legitimen Zieles ein ständiger Wechsel zwischen Verwaltungsrecht und Zivilrecht eingeführt wird, was allen betroffenen Normunterworfenen eine Orientierung sicher nicht erleichtert. Systemimmanent wäre bei bestehender Gesetzeslage die Anwendung EO-eigener richterlicher Zwangsmittel geboten.

Aus der Sicht der Bundesarbeitskammer ist weiters die geplante legistische Ausgestaltung betreffend die Position der Verwaltungsstrafbestimmung in der Gesetzessystematik kritisch zu hinterfragen. Geplant ist, die Strafbestimmung unmittelbar als Artikel 2 des „Bundesgesetz[es], mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen

in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden (SPG-Novelle 2013)“, BGBl I Nr. xx/201x, zu verankern. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs wäre eine direkte Aufnahme der Strafbestimmung in das SPG anzuraten.

Zu Art 1Z 7 (§ 92 SPG):

Neben den Änderungen hinsichtlich der Bestimmungen zum Gewaltschutz sieht der Entwurf als weitere Änderung die ausdrückliche gesetzliche Verankerung eines Entschädigungsanspruchs gegen den Bund vor, wenn im Rahmen der Ausübung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 19 SPG) durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Inanspruchnahme von Sachen Schäden entstehen. Dabei handelt es sich um eine zu begrüßende Erweiterung einer Kostenersatzpflicht des Bundes, da nach der derzeitigen Rechtslage Betroffene nur einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Ersatz eines entstandenen Schadens an Sachen haben, die in Anspruch genommen wurden, um einen gefährlichen Angriff (§ 16 SPG) abzuwehren.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen und Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.